

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag
(federführend 2009)

Städteverband
Schleswig-Holstein
Städtebund Städtetag
Schleswig-Holstein Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag • Reventioulallee 6 • 24105 Kiel

Innenministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25

24171 Kiel

24105 Kiel, 29.04.2009

Sachbearbeiter/in: Jürgen Jensen
Durchwahl: 0431/5705711
Unser Zeichen: 635.53 Jæ/H
(bei Antwort bitte angeben)

Entwurf des Geodateninfrastrukturgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (GDIG) Ihr Schreiben vom 20.03.2009 - Az.: IV 555-0255.560.76-

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20. März 2009. Zu dem uns vorgelegten Entwurf des Geodateninfrastrukturgesetzes für das Land Schleswig-Holstein nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Vorbemerkung:

Grundsätzlich begrüßen wir den Entwurf des GDIG als einen wichtigen Schritt auf dem Weg zum Aufbau und den Betrieb einer gemeinsamen Geodateninfrastruktur (GDI) in Schleswig-Holstein.

Positiv hervorzuheben ist, dass das Land den Teilnehmern an der GDI-SH ein kostenloses Geodatenportal für die Bereitstellung der vorhandenen Geodaten, Metadaten und Geodiensten bereitstellt (§ 8 Abs. 2), und dass keine Kommune per Gesetz gezwungen wird, Geodaten für die GDI-SH digital erfassen zu müssen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2).

Diese beiden Punkte tragen dem landesweit sehr unterschiedlichen Ausbau der Geographischen Informationsverarbeitung in den Kreisen, kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Kommunen Rechnung und ermöglichen auch Kommunen, in denen die Geodatenverarbeitung noch nicht so weit ausgebaut ist, einen individuellen Einstieg in die GDI-SH.

Das Gesetz setzt neue Standards (Verpflichtung aller Träger der öffentlichen Verwaltung zur Erfassung und Führung von Geodaten auf einheitlicher Basis) und verpflichtet alle geodatenhaltenden Stellen, die bei ihnen vorhandenen Geodaten und Metadaten über Geodatendienste verfügbar zu machen. Nach § 6 Abs. 2 des Gesetzentwurfs müssen Geodatendienste und

Landkreistag
Tel.: 0431/570050-10
Fax: 0431/570050-20
eMail: Info@sh-landkreistag.de
Internet: www.sh-landkreistag.de

Städteverband
Tel.: 0431/570050-30
Fax: 0431/570050-35
eMail: Info@staedteverband-sh.de
Internet: www.staedteverband-sh.de

Gemeindetag
Tel.: 0431/570050-50
Fax: 0431/570050-54
eMail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Netzdienste über computergestützte Netzwerke **öffentlich verfügbar** sein. Auch wenn sich der Gesetzentwurf ausschließlich auf Geodaten bezieht, die bereits in elektronischer Form vorliegen und keine Verpflichtung enthält, nicht in elektronischer Form vorliegende Geodaten entsprechend aufzubereiten, so werden den Kommunen für die Bereitstellung Kosten entstehen. Leider enthält der Gesetzentwurf keine Kostenfolgeabschätzung für den kommunalen Bereich. Es besteht zwar grundsätzlich die Möglichkeit, Geldleistungen für Geodaten und Geodatendienste zu fordern. Es ist jedoch zu bezweifeln, ob damit die Kosten vollständig gedeckt werden können. Außerdem müssen in diesen Fällen Netzdienste zur Abwicklung eines elektronischen Geschäftsverkehrs zur Verfügung gestellt werden. Dies ist ebenfalls mit finanziellem Aufwand für die Kommunen verbunden.

Die Einrichtung eines Lenkungsgremiums sowie einer Koordinierungsstelle für die Organisation, den schrittweisen Ausbau und den Betrieb der Geodateninfrastruktur, halten wir für eine wichtige Grundlage (§ 9), gilt es doch die komplexen technischen, rechtlichen und organisatorischen Fragestellungen für die Bereitstellung von Geodaten, -Diensten und Metadaten zwischen den vielen Beteiligten zu erörtern und umzusetzen.

II. Im Einzelnen

Zu § 5 Abs. 2:

Bezogen auf die amtlichen Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung wäre eine Konkretisierung bezüglich der Datenerfassung wünschenswert. Zwar werden die Mitwirkenden der GDI-SH verpflichtet, ihre Geofachdaten auf Grundlage der amtlichen Geobasisdaten zu erfassen, dies alleine reicht aber nicht aus, um die größtmögliche Lagegenauigkeit der erfassten Geodaten sicher zu stellen.

Zurzeit werden in Landesbehörden Geofachdaten auf der Grundlage der Topographischen Karte 1:25.000 oder noch ungenauer erfasst. Definiert werden die räumlichen Grenzen dieser Daten aber z. T. flurstückscharf und die Lagepläne mit den kartographischen Abbildungen zu den Verordnungen liegen auf Grundlage der Deutschen Grundkarte 1:5000 oder der Flurkarte vor. Für die Verwendung von Geofachdaten in einer Kommunalverwaltung ist der Flurstückbezug ein grundlegendes Merkmal. Aufgrund der Randunschärfe sind Geofachdaten der Landesbehörden häufig nur eingeschränkt verwendbar. Neben der Aktualität und dem Inhalt der Daten ist im Bereich der Geodatenverarbeitung die Lagegenauigkeit das entscheidende Kriterium für die Qualität der Daten — hier besteht Konkretisierungsbedarf, der z. B. ergänzend in Verordnungen zu den Durchführungsbestimmungen der INSPIRE-Richtlinien formuliert werden muss.

Zu § 13 Abs. 1:

Mit der Festlegung der kostenlosen Bereitstellung der Geobasisdaten („fachneutralen Kernkomponenten“) für die Erfassung der Geofachdaten für den Zweck des GDIG erhalten die Kommunen erstmalig kostenlos amtliche Geobasisdaten. Hiermit wird ein weiterer wichtiger Schritt zu einer gemeinsamen GDI getan. Wünschenswert wäre es, wenn die Einschränkung „... für Zwecke dieses Gesetzes...“ perspektivisch entfallen könnte und die Kommunen die Geobasisdaten für alle kommunalen Aufgaben bzw. auch für die vom Land auf die Kommunen übertragenen Aufgaben kostenlos beziehen und nutzen könnten. Wir gehen davon aus, dass die Beschreibung der Themenbereiche, in denen Geofachdaten zum Zweck des GDIG erfasst werden können, nicht abschließend ist, so dass die Liste um weitere Geodaten mit Bezug zu kommunalen Aufgaben erweitert werden kann.

Wir dürfen aber noch einmal betonen, dass die kostenlose Bereitstellung von Geobasisdaten neben der kostenlosen Nutzung von Geodatenportal und Metainformationssystem das herausragende Merkmal des vorliegenden GDIG-Entwurfs ist, das den Ausbau der Geoinformationsverarbeitung auf der kommunalen Ebenen beschleunigen wird, weil hiermit ein erheblicher Kostenfaktor für die Kommunen entfällt.

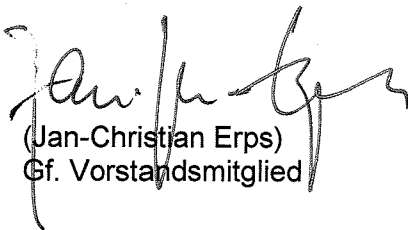
Wir erlauben uns an dieser Stelle allerdings den Hinweis, dass der Landesgesetzgeber mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes im vergangenen Jahr (Haushaltsstrukturgesetz 2009/2010) die Finanzausgleichsmasse in den Jahren 2009 und 2010 um jeweils 1,57 Mio. EUR gekürzt hat, um den kommunalen Anteil an E-Government-Maßnahmen zu finanzieren. In dem Gesamtbetrag von 3,14 Mio. EUR ist ein Betrag von **2,9 Mio. EUR** enthalten für den Erwerb des Nutzungsrechts an den jeweils aktualisierten ALK-Daten (1,5 Mio. EUR) und weiteren Geobasisdaten der Landesvermessung (1,4 Mio. EUR).

Gegen die vom Landtag beschlossene Kürzung der FAG-Masse haben die Kommunalen Landesverbände im Rahmen des Anhörungsverfahrens heftig protestiert und in diesem Zusammenhang auf den seinerzeit bereits existierenden GDIG-Gesetzentwurf verwiesen.

Leider wurde trotz dieses Hinweises weiter an der Kürzung festgehalten und dies vom Innenministerium damit begründet, dass noch völlig offen sei, ob die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung zur Kostenfreiheit am Ende Bestand hat. Im Hinblick darauf solle kein Vorgriff auf eine mögliche gesetzliche Regelung gemacht werden. Immerhin wurde seinerzeit eingeräumt, dass die Möglichkeit eröffnet werden müsste, im Falle des Bestandes der geplanten Regelung die mit dem FAG bewirkte Verringerung der Finanzausgleichsmasse später wieder anteilig aufzustocken.

Der nunmehr vorgelegte Gesetzentwurf enthält nach wie vor die Regelung zur Kostenfreiheit. **Aus diesem Grunde ist die Kürzung nunmehr vom Land zurückzunehmen und die Finanzausgleichsmasse für die Jahre 2009 und 2010 nachträglich um insgesamt 2,9 Mio. EUR aufzustocken.**

Mit freundlichen Grüßen



(Jan-Christian Erps)
Gf. Vorstandsmitglied